

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Roman-Francesco Rogat (FDP)**

vom 11. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Mai 2022)

zum Thema:

**Verfahrensverzeichnis in Berliner Verwaltungen**

und **Antwort** vom 24. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2022)

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Herrn Abgeordneten Roman-Francesco Rogat (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11840

vom 11.05.2022

über Verzeichnisse in Berliner Verwaltungen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchen Berliner Verwaltungen, Bezirksämtern und/oder nachgelagerten Behörden und Betrieben liegt ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Vorgaben des § 56 BInDSG vor?

- a. Wenn ja, wer führt diese Verzeichnisse in den Berliner Verwaltungen, Bezirksämtern und nachgelagerten Behörden und Betrieben? (Bitte tabellarisch auflisten.)
- b. Wenn ja, sind diese einzelnen Register öffentlich einsehbar? (Bitte tabellarisch auflisten.)
- c. Wenn nein, gibt es Bestrebungen ein solches Register einzuführen?

Zu 1. und 1a.:

Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten im Sinne von § 56 des Berliner Datenschutzgesetzes (BInDSG) in Verbindung mit Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie) sind durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und

der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zuständigen öffentlichen Stellen zu führen, soweit sie Daten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben verarbeiten. Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten nach den Vorgaben des § 56 BlnDSG sind daher nur von den Behörden des Landes Berlin (einschließlich nachgeordneter Behörden oder unter der Aufsicht einer Behörde des Landes Berlin stehenden Betrieben) zu führen, die dessen Geltungsbereich unterfallen. Der folgenden auf der Grundlage einer landesweiten Abfrage erstellten tabellarischen Aufstellung kann entnommen werden, bei welchen öffentlichen Stellen im Sinne der Fragestellung Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten nach den Vorgaben des § 56 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) geführt werden und wer diese Verzeichnisse führt:

Behörde / Betrieb	Das Verzeichnis führt
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe	die für die jeweilige Verarbeitungstätigkeit zuständige Referatsleitung.
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung	Die Zuständigkeit ist wegen der Neubildung des Senats zur Zeit noch nicht abschließend geklärt.
Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	die Sanktionsstelle und die Leitung der Abteilung III.
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten	die jeweils verantwortliche Stelle für das jeweilige Fachverfahren.
Landesamt für Einwanderung	der behördliche Datenschutzbeauftragte.
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin	der behördliche Datenschutzbeauftragte.
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf	die Geschäftsstelle des Ordnungsamtes, die Amtsleitungen des Gesundheitsamtes und des Jugendamtes, die Leitung des Büros der Abteilung Jugend und Gesundheit, die Fachbereichsleitungen des Amtes für Soziales und für Bürgerdienste.
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg	die Amtsleitung des Gesundheitsamtes, die Fachbereichsleitungen Ordnungswidrigkeiten und Vermessung, die Rechtsstelle des Sozialamtes.
Bezirksamt Lichtenberg	der behördliche Datenschutzbeauftragte.
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf	die Leitung Interner Dienst des Amtes für Bürgerdienste.

Bezirksamt Neukölln	die Fachbereichsleitungen des Stadtentwicklungsamtes, des Umwelt- und Naturschutzamtes, des Ordnungsamtes, die Amtsleitung des Straßen- und Grünflächenamtes.
Bezirksamt Pankow	der interne Service der Anwendungssystembetreuung des Ordnungsamtes.
Bezirksamt Reinickendorf	die stellvertretende Amtsleitung des Umwelt- und Naturschutzamtes, das Backoffice des Bürgeramtes, die Leitungen des Ordnungsamtes, des Gesundheitsamtes und des Facility-Managements.
Bezirksamt Spandau	der behördliche Datenschutzbeauftragte.
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf	die Datenschutzkoordinatorinnen bzw. Datenschutzkoordinatoren der jeweiligen Ämter, Serviceeinheiten oder sonstigen Organisationseinheiten.
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg	der Beauftragte für die Umsetzung der DSGVO.
Bezirksamt Treptow-Köpenick	die Sachbearbeitung Grundsatzangelegenheiten, politische Anfragen sowie Anliegen / Beschwerdemanagement (Ord Ref).

Bei der Polizei Berlin werden keine Verzeichnisse nach § 56 BlnDSG, sondern Errichtungsanordnungen nach § 49 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin (ASOG) für automatisierte und nicht automatisierte Dateien geführt, die bereichsspezifisch an die Stelle von Verzeichnissen treten. Der Inhalt der Errichtungsanordnungen richtet sich nach den Ausführungsvorschriften zu § 49 ASOG (Dateienrichtlinien) vom 15. Februar 2022 (s. Amtsblatt für Berlin vom 4. März 2022, S. 535), der im Wesentlichen dem Inhalt von Verzeichnissen nach § 56 BlnDSG entspricht.

Auf die Verfassungsschutzbehörde findet § 56 BlnDSG gemäß § 38 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin keine Anwendung.

Bei den Strafverfolgungsbehörden (Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft Berlin) gilt für die im Bereich der Strafverfolgung und Strafvollstreckung anfallenden Datenverarbeitungen § 70 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit § 500 Absatz 1 der Strafprozessordnung.

Zu 1b.:

Eine Veröffentlichung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten ist weder nach den Vorgaben des § 56 BlnDSG noch nach Artikel 24 der JI-Richtlinie vorgesehen. Die Verzeichnisse sind nach § 56 Absatz 4 BlnDSG der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Zu 1c.:

Folgende öffentliche Stellen im Sinne der Fragestellung beabsichtigen, ggf. künftig ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach den Vorgaben des § 56 BlnDSG zu führen bzw. haben die Arbeiten dazu noch nicht abgeschlossen:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport, Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Bezirksamt Mitte, Krankenhaus des Maßregelvollzugs, Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin, Fischereiamt, Pflanzenschutzamt, Berliner Forsten.

2. Wird ein zentrales Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten geführt, welches alle Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten der einzelnen Berliner Verwaltungen, Bezirksamter und/oder nachgelagerten Behörden und Betrieben vereint?

- a. Wenn ja, wo sind diese zentralen Register öffentlich einsehbar?
- b. Wenn nein, gibt es Bestrebungen ein solches Register einzuführen?

Zu 2., 2a. und 2b.:

Der Senat geht davon aus, dass sich die Frage 2 angesichts unterschiedlich verwendeter Begrifflichkeit auf Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten im Sinne von Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und von § 56 BlnDSG in Verbindung mit Artikel 24 der JI-Richtlinie bezieht.

Ein zentrales Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, welches sämtliche von Behörden des Landes Berlin gemäß Artikel 30 Absatz 1 und 2 DSGVO oder gemäß § 56 Absatz 1 und 2 BlnDSG in Verbindung mit Artikel 24 der JI-Richtlinie geführten Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten vereint, wird nicht geführt. Dies ist in den genannten Vorschriften nicht vorgesehen.

Es bestehen keine Bestrebungen, ein zentrales Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten einzuführen.

Auch die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit teilt dazu mit, dass dort kein Register der Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten der anderen Berliner Behörden existiere und auch dort aktuell nicht beabsichtigt sei, ein solches einzuführen.

3. Wird ein zentrales Verzeichnis geführt, das alle digitalen und analogen Verfahren in den Berliner Verwaltungen, Bezirksamtern und/oder nachgelagerten Behörden und Betrieben auflistet?
- a. Wenn ja, wer führt dieses und wo ist es öffentlich zugänglich einsehbar?
  - b. Wenn nein, wird ein solches Register in den einzelnen Berliner Verwaltungen, Bezirksamtern und nachgelagerten Behörden und Betrieben geführt und wenn ja in welchen?

Zu 3.:

Es wird kein zentrales Verzeichnis geführt, das alle digitalen und analogen Verfahren in den Berliner Verwaltungen, Bezirksamtern, nachgeordneten Behörden und Betrieben, die unter der Aufsicht des Landes Berlin stehen, auflistet.

Auch in den jeweiligen Verwaltungen wird ein solches Register nicht geführt.

Für den Teilbereich der IT-Verfahren listet die IT-Bestands- und Planungsübersicht (IT-BePla) IT-Maßnahmen und IT-Fachverfahren auf, also nicht analoge Verfahren. Es obliegt den jeweiligen Verantwortlichen für IT-Fachverfahren, diese zu melden und die Daten aktuell zu halten. Insbesondere kleine IT-Fachverfahren oder Kleinanwendungen werden dort nicht erfasst.

Die IT-BePla wird von der IKT-Steuerung bei der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport verantwortet. Die Maßnahmen sind nicht allgemein öffentlich, aber für Behörden einsehbar, allerdings setzt dies einen Account voraus, der in dezentraler Verantwortung für Berechtigte erstellt wird.

Berlin, den 24. Mai 2022

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport